54. Kann für den Fall der dauernden Beschädigung einer Erträgnisse gewährenden Sache oder eines solchen Rechtes der Beschädiger nach Wahl des Beschädigten oder nach Besinden des Richters zur Kapitalentschädigung oder Reutenzahlung vernrecilt werden, oder ist, mangels abweichender Bereinbarungen der Beteiligten, stets auf Kapitalentschädigung zu erkennen?

> A.L.A. I. 6 §§ 89. 90. C.B.D. § 260 (287 n. K.).

VII. Civilsenat. Urt. v. 10. November 1899 i. S. preuß. Fistus (Betl.) w. G. u. Gen. (Rl.). Rep. VIa. 165/90.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht dafelbit.

Der Beklagte hat durch unbefugtes Einschütten von Baggererde in ein Gewässer die den Klägern an diesem zustehenden Fischereisrechte teils dauernd, teils vorübergehend geschädigt. Der Berufungsrichter hat den Klägern für die bleibende Schädigung ihrer Rechte eine dauernde jährliche Rente von 200 M zugesprochen. Die Revissionsrüge des Beklagten, daß er, mangels ausdrücklicher anderweitiger Bereindarung, nur zu einer Kapitalentschädigung hätte verurteilt werden, dürsen, ist für gerechtsertigt erachtet worden.

Mus ben Grunben:

"In dem in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civiss. 28. 9 S. 278 flg. veröffentlichten Urteile des damaligen Hissenates des Reichsgerichtes vom 12. Juni 1883 ift der Grundsatz ausgesprochen, daß, falls durch eine beschädigende Handlung der Wert einer Sache vermindert worden sei, auch dann, wenn die Sache eine fruchttragende sei und die Wertsverminderung in der dauernd verminderten Ertragsfähigkeit ihren Grund sinde, die Folgen des entstandenen Schadens

sich mithin in die Zukunft erstrecken und sich alljährlich erneuern, der Beschädigte nach preußischem Recht in der Regel, d. h. abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, nur eine einmalige Kapitalsabsindung, nicht aber eine fortlaufende Rentenzahlung zu fordern besrechtigt sei.

An diesem Grundsate ist festzuhalten. Er hat in der Rechtsprechung des Keichsgerichtes seitdem fortdauernd Anerkennung gesunden, vol. Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 1058

und ift insbesondere in Ansehung des Bergschadens, für den nach Beseitigung der Ausnahmebestimmung des § 113 A.L.A. II. 16 durch das Allgemeine Berggeset vom 24. Juni 1865 die allgemeinen Vorsschriften über Schadensersatz gelten (§ 148), vom Reichsgericht stetig zur Geltung gebracht worden, wobei noch darauf hingewiesen werden mag, daß sowohl die Motive des Berggesetzs als auch die Kommission des Abgeordnetenhauses sich bezüglich dieses Punktes ausdrücklich dahin geäußert haben, daß die Entschädigung gemäß der allgemeinen Rechtsregel in Kapital zu leisten sei.

Bgl. Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen des Keichsgerichts (1879—1892) Nr. 117 S. 294, Nr. 137 S. 321; Rlostermann= Fürst, Kommentar zum Berggeset (5. Aust.) S. 462 Note C; Brassert, Kommentar S. 400 Note 15.

Die gleiche Ausicht vertreten auch Rehbein u. Reinde im Kommentarzum Allgemeinen Landrecht in der Note zu § 79 A.L.A. I. 6 und Rehbein in den Entscheidungen des Obertribunals (2. Aust.) Bb. 1 S. 603, sowie anscheinend auch Dernburg, Preußisches Privatzecht Bb. 2 § 78.

Die Richtigkeit jener Ansicht ergiebt sich sowohl aus ben positiven Bestimmungen ber §§ 89. 90 A.L.R. I. 6, welche lauten:

§ 89. Ist burch ben Schaben ber Wert ber Sache nur vermindert worben, so muß berjenige Wert, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, nach obigen Grundsätzen ausgemittelt und mit dem gegenwärtigen Werte besselben verglichen werden.

§ 90. Die baraus sich ergebenbe Verminberung bes Wertes muß ber Beschädiger vergüten,

als auch aus allgemeinen Erwägungen.

An der Berechtigung des Beschädigten, in dem in Frage stehenden Falle Kapitalentschädigung zu beanspruchen, kann ein Zweifel nicht

bestehen. Wenn eine Sache ober ein Recht verlett wird, welches fortlaufend ober in Zeiträumen wiederkehrend Erträgnisse gewährt, fo zeigt sich ber angerichtete Schaben nicht nur barin, daß der Beschäbigte zu den betreffenden Reiten des Genusses der Erträgnisse entbehren muß, sondern er besteht barin, daß bamit zugleich die Substanz bes Rechtes beeinträchtigt ift. Es genügt also nicht, daß der Beschädigte nur zu den betreffenden Reiten, wo er früher die Raturalerzeugniffe bezog, jest beren Geldwert von bem Beschäbiger empfängt, sondern er fann verlangen, bag ber Schaben, ben bie Substang bes Rechtes erlitten hat, durch Bahlung eines entsprechenden Kavitals erfest werbe. Dabei ist auch noch ber Gesichtspunkt zu berücklichtigen, daß ber Beicabigte Anspruch barauf bat, einen geficherten Schabensersat ju Diefer Unspruch findet aber sein Benüge nur in einer Rapitalzahlung, mahrend foldes regelmäßig, wenigstens bei phylischen Bersonen, rücksichtlich einer Rentenzahlung nicht zutrifft, ba Vermögensverfall, Verzug in fremde Lande, Tob der Verpflichteten, Ungewißheit feiner Erben u. f. w. die erfolgreiche Ausübung des Rentenbezugs= rechtes bes Beschädigten ins unsichere stellen, zumal ba ein gesetlicher Rall der Kautionsbestinemung (§ 179 A.L.R. I. 14) bier nicht ge= geben ift.

Bener Berechtigung bes Belchäbigten auf Rapitalabfindung fteht bie entsprechende Verpflichtung bes Beschädigers gegenüber. Es fragt fich nur, ob mit diefer Verpflichtung fich auch die Befugnis für ben Beschäbiger verknüpft, seinerseits zu verlangen, daß er nur diese Art von Schabensersat leifte und nur zu ihr verurteilt werbe. Die Frage Das Gegenteil konnte nur angenommen werben, ist zu bejahen. wenn dem Berletten ein Wahlrecht auf Rapitalabfindung ober Rentenzahlung zuftände. Bon einem folchen fagt aber das Allgemeine Landrecht in ben in Betracht kommenden Bestimmungen bes sechsten Titels Teil 1, namentlich in ben §§ 89. 90, nichts, und ohne solche ausbrudliche Erflärung ericheint ein berartiges Wahlrecht bes Beschäbigten umsomehr ausgeschlossen, als einerseits die ausbrücklichen Bestimmungen bes Landrechts über Rentenzahlungen in ben §§ 99 fig. 103. 105 flg. 126, 127 hiefes Titele, im § 6 Tl. I. Tit. 22 und in bem jest nicht mehr geltenden § 113 Tl. II. Tit. 16 barauf binweisen, daß es fich nach Meinung und Willen bes Gesetgebers bei biesen Rentenzahlungen nur um Ausnahmen von der Regel handelt, und als andererseits nicht etwa gesagt werben kann, daß die Kentenzahlung als eine mindere Verpflichtung von der größeren Verbindlichkeit der Kapitalabfindung mit umfaßt werde. Beide Verbindlichkeiten sind qualitativ, nicht auantitativ voneinander verschieden.

Abweichend hiervon sagt allerdings Roch in seinem Kommentar Note 72 zu § 79 A.L.A. I. 6, daß der Beschädigte die Wahl zwischen Kapital und Rentenabfindung habe, und basselbe lehrt Förster schon in der erften Ausgabe seines preußischen Privatrechtes Bb. 1 § 90 f 5 (S. 542), von ber biese Bemerkung unverändert in alle fpateren Auflagen dieses Werkes übergegangen ift. Beibe ftupen sich hierbei aber ledialich auf eine in Simon und Strampf, Rechtsprechung, Bb. 1 S. 82 mitacteilte Entscheidung des damgligen Oberlandesgerichtes Roniasberg, in welcher dieses in Widerspruch mit dem Dberlandes= gericht Insterburg, welches in erster Instanz geurteilt hatte, aussprach: bei fortbauerndem Schaden muffe bie Vergütung fo oft wiederkehren, als ber Schabe felbst für ben Beschädigten wiederkehre; Die Notwendigkeit, daß der Beschädigte Rapitalzahlung annehmen muffe, sei nirgends vorgeschrieben und sei auch nicht aus \$ 90 A.L.R. I. 6 herzuleiten. Das in letter Instanz angerufene Obertribunal machte biefen Entschridungsgrund aber nicht zu dem seinigen, sondern gründete fein Urteil auf andere Erwägungen und zog unter anderem auch den 8 113 A.L.A. II. 16 heran, der, wie bereits mehrfach erwähnt, ausbrudlich Nentenzahlung vorsah (S. 85 a. a. D). Später hat bann das Obertribunal in dem Plenarbeschlusse vom 20. März 1846 (Entsch. besselben Bb. 13 S. 26) ausbrudlich zu biefer Frage im verneinenden Sinne Stellung genommen, indem es sich babin außerte: von einem Erfape bes jegliches Jahr entstandenen Berluftes tonne nicht die Rede fein, da das Wefet diese Art ber Berechnung biefes Schabensersates nicht billige.

Ienen abweichenden Meinungen kann hiernach ein wesentliches Gewicht nicht beigemessen werben.

Kon der Gegenseite ist versucht worden, dem jest in Frage stehenden Revisionsangriff mit der Aussührung zu begegnen, daß der Beklagte in den Borinstanzen einen dementsprechenden Einwand nicht erhoben habe, und daß, da durch § 260 C.P.D. dem Richter die Bestugnis gegeben sei, über die Ausgleichung des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden, er demnach auch darüber befinden könne, ob

Kapital oder Rente zu gewähren sei. Die letztere Ansicht wird durch ben Wortlaut bes § 260 ("ob und wie hoch sich ber Schaben belaufe") widerlegt; der Richter hat danach nur über Dasein und Höhe bes Schabens nach freier Uberzeugung zu entscheiben, nicht aber über bie Art der Ausgleichung des Schadens, die sich nach den barüber bestehenden materiell-rechtlichen Bestimmungen richtet. Was aber ben erften Puntt anlangt, fo gehören allerbings die Bestimmungen über die Art bes Schadensersates bem bispositiven Recht an, und es kann daher, wenn der Beschäbiger eine ihm regelwidrig auferlegte Rentenzahlung als solche in der Revisionsinstanz nicht bemängelt, hieraus wohl entnommen werden, wie das offenbar in dem in Gruchot's Beiträgen Bb. 34 S. 1058 abgebruckten Urteil des Reichsgerichts geschehen ist, daß ber Beschäbiger mit dieser Abanderung bes objettiven Rechtes einverstanden sei und in sie willige. Im vorliegenden Fall aber wird solche Unnahme durch die erhobene Rüge widerlegt und beseitigt, und barin, bag ber Beklagte in ber Berufungeinstang gegen die ihm burch die erfte Inftanz auferlegte Rentenverpflichtung als solche nicht ausbrücklich Bermahrung eingelegt hat, läßt fich umsoweniger der Ausdruck einer bindenden dahin gerichteten Willens= erklärung bes Beklagten, daß er in eine vom Gelet abweichende Art ber Schabensausgleichung willige, finden, als die Berufungsinftanz ein novum judicium gegenüber ber erften Inftang barftellt und ber Beflagte baber beffen gewärtig fein burfte, bag ber Berufungsrichter, auch ohne daß er, der Beklagte, erst darauf hinwies, unabhängig von ber erstinstanzlichen Entscheidung lediglich nach Maßgabe bes bestehenden objektiven Rechtes entscheiden werde. Der Berufungsrichter hat denn auch keineswegs eine stillschweigende Einwilligung des Be= flagten in diese Art des Schadensersates seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, sonbern vielmehr angenommen, es liege zwar keiner ber Källe vor, in benen bas Gefet ausbrüdlich bie Bufprechung einer Rente gestatte, es bestände aber auch fein Bebenten, auf die Rentenforderung ber Kläger einzugehen, mit anderen Worten, er hat offenbar angenommen, das bestehende objektive Recht gestatte dem Beschäbigten nach Lage bes Falls, anstatt eines Kapitals auch Rente zu forbern. und bas Sachverhältnis fei bier fo gestaltet, bag es die klägerische Rentenforderung als angemessen erscheinen lasse.

Die Berufungsentscheibung war hiernach insoweit, als fie ben

Beklagten zur Zahlung einer bauernden Rente verurteilt, aufzuheben und insoweit die Sache in die Borinstanz zurückzwerweisen, damit dort auf eine Kapitalabfindung erkannt werde, da keiner der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegt."